

Verordnung der Gemeinde Nordheim zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – Katzenschutz VO)

Sachverhalt:

1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

Das Tierschutzgesetz (§ 13b Satz 1 TierSchG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten Freilauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten oder zu beschränken sowie eine Kennzeichnung und Registrierung von Katzen vorzuschreiben. Dies ist zulässig, sofern es zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden der in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist.

Mit Erlass der Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung durch die Landesregierung Baden-Württemberg vom 19. November 2013 wurde diese Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen auf die Städte und Gemeinden übertragen. Damit hat die Gemeinde Nordheim die Möglichkeit, eine eigene Katzenschutzverordnung zu erlassen.

2. Problemstellung und Notwendigkeit einer Katzenschutzverordnung

In Nordheim – einschließlich des Teilorts Nordhausen – ist eine wachsende Population freilebender Katzen zu beobachten. Diese Tiere, bei denen es sich häufig um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen sowie deren Nachkommen handelt, sind grundsätzlich nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung gewöhnt. Sie stehen in keinem Obhutsverhältnis und sind daher nicht einem bestimmten Halter zugeordnet, zu dem sie regelmäßig zurückkehren.

Die Folge dieser unkontrollierten Vermehrung ist erhebliches Tierleid: Die Tiere leiden unter Krankheiten, Verletzungen, Unterernährung und einer erhöhten Welpensterblichkeit. Eine Katzenschutzverordnung dient dem primären Zweck, diese freilebenden Katzen in Gebieten mit hoher Populationsdichte zu schützen und das damit verbundene Leid nachhaltig zu reduzieren.

3. Kerninhalte der geplanten Verordnung

Eine Katzenschutzverordnung beinhaltet in der Regel folgende Kernelemente:

- Kastrationspflicht: Für Katzen mit unkontrolliertem Freigang.
- Kennzeichnungspflicht: Mittels Mikrochip oder Tätowierung.
- Registrierungspflicht: In einem zentralen Heimtierregister (Tasso e.V. oder FINDEFIX).

Eine räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Verordnung innerhalb der Gemeinde erscheint nicht sinnvoll, da Meldungen über Katzenpopulationen die gesamte Gemarkung Nordheim betreffen.

4. Verhältnismäßigkeit und Auswirkungen auf Katzenhalter

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung stellt einen Eingriff in das Eigentum der Katzenhalter dar, da diese verpflichtet werden, ihre freilaufenden Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme ist jedoch gegeben und wird durch folgende Punkte gewährleistet:

- Zielgerichtete Anwendung: Die Verordnung umfasst nicht alle Katzen. Reine Wohnungskatzen bzw. Katzen ohne unkontrollierten Freigang sind von der Kastrationspflicht ausgenommen.
- Ultima Ratio: Die Katzenschutzverordnung ist eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme, um die Fortpflanzungsketten der freilebenden Katzen nachhaltig zu unterbrechen, nachdem sich

andere präventive Ansätze als nicht ausreichend erwiesen haben. Sie adressiert den "Nachschub" aus den Reihen unkastrierter Halterkatzen, der maßgeblich zur Vergrößerung der Streunerpopulation beiträgt.

- Gemeindliche Handlungsfähigkeit: Durch eine solche Verordnung erhält die Kommune oder ein von ihr Beauftragter (z.B. ein Tierschutzverein) die Möglichkeit und die rechtliche Grundlage, Streunerkatzen in Obhut zu nehmen und tiermedizinisch versorgen und kastrieren zu lassen.

5. Unterstützung durch den Tierschutz

Der Tierschutzverein Heilbronn und Umgebung e.V. empfiehlt und unterstützt dringend die Einführung einer Katzenschutzverordnung, um der massiven Katzenpopulation und dem damit verbundenen Tierleid entgegenwirken zu können.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage ersichtliche Verordnung zum Schutz von freilebenden Katzen (Katzenschutzverordnung – Katzenschutz VO) wird beschlossen.

Anlage:

1. Katzenschutzverordnung der Gemeinde Nordheim

Sachbearbeitung	Nico Wildenhayn	16.12.2025
geprüft/freigegeben	BM Schiek	14.01.2026